ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1975

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich gemäß der Richtlinie Nr. 72/161/EWG

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates Nr. 72/161/EWG vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (1), insbesondere auf den Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 31. Oktober 1974 gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG die Regelung zur Durchführung der sozio-ökonomischen Information der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Vereinigten Königreich mitgeteilt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Vorschriften mit der genannten Richtlinie und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Wesentliches Ziel des Titels I der Richtlinie Nr. 72/161/EWG ist es, den in der Landwirtschaft tätigen Personen und insbesondere den Personen, die die Ausrichtung ihrer Tätigkeit grundlegend ändern müssen, die Entscheidung über ihre berufliche Zukunft und die ihrer Kinder in Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten und der Folgen einer Wahl zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind die Mitgliedstaaten daher

— gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG zur Einrichtung und zum Ausbau öffentlicher oder von ihnen ausdrücklich benannter und anerkannter Stellen für die sozio-ökonomische Information oder zur Errichtung und zum Ausbau entsprechender Sonderabteilungen für die sozio-ökonomische Information innerhalb bereits bestehender Stellen,

— gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 zur Einführung eines angemessenen Ausbildungs- und Fortbildungssystems für sozio-ökonomische Berater sowie zur Übernahme der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung der Berater

verpflichtet.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie Nr. 72/161/EWG erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, den Mitgliedstaaten 25 % eines Pauschbetrags von 7 500 Rechnungseinheiten für jeden neu eingesetzten Berater, der seine Tätigkeit der sozio-ökonomischen Information im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie widmet.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie Nr. 72/161/EWG erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, den Mitgliedstaaten 25 % der Kosten der Ausbildung und Fortbildung im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie bis zu einem Gesamtbetrag von 4 500 Rechnungseinheiten je ausgebildeten oder fortgebildeten Berater, der seine Tätigkeit der sozio-ökonomischen Information im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie widmet.

Die Anzahl, die Tätigkeit und die Aus- und Fortbildung der in der Mitteilung des Vereinigten Königreichs genannten sozio-ökonomische Fachberater und der spezialisierten Fachberater für sozio-ökonomische Fragen in England, Wales und Nordirland ermöglichen die Erreichung der Zielsetzung des Titels I der Richtlinie Nr. 72/161/EWG.

Die Anzahl der für Schottland eingesetzten vollzeitlichen sozio-ökonomischen Berater kann unter Berücksichtigung der besonderen strukturellen Situation Schottlands für eine Übergangszeit als mit der Zielsetzung des Titels I der Richtlinie Nr. 72/161/EWG vereinbar angesehen werden.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 31. Oktober 1974 mitgeteilte Regelung zur Durchführung der sozio-ökonomischen Information der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Vereinigten Königreich erfüllt die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 8 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI